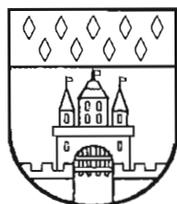


A m t s b l a t t

Kreisstadt



Steinfurt

Ausgegeben am: **07. November 2013**

Nr.: **29/2013**

I N H A L T :

Lfd. Nr.	Datum	Titel	Seite/n
77	04.11.2013	Bebauungsplan Nr. 71a „nordöstlich Theodor-Fontane-Straße“ der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst 1. Aufstellung gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) 2. Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB in der Zeit vom 11.11.2013 bis 09.12.2013	297-300
78	04.11.2013	18. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 71a „nordöstlich Theodor-Fontane-Straße“ der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst 1. Änderung gem. § 1 (8) Baugesetzbuch (BauGB) 2. Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB in der Zeit vom 11.11.2013 bis 09.12.2013	301-304

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 71a „nordöstlich Theodor-Fontane-Straße“ der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst

hier: 1. Aufstellung gem. § 2 (1) BauGB

2. Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB in der Zeit vom 11.11.2013 bis 09.12.2013

1. Aufstellung gem. § 2 (1) BauGB

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 27.11.2002 den nachstehend aufgeführten Beschluss gefasst:

"Zur Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung wird gem. § 2 (1) BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 71a „nordöstlich Theodor-Fontane-Straße“ im Sinne des § 30 BauGB beschlossen, der auch die Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen gem. § 86 BauO NW enthält.

Der Geltungsbereich wird wie folgt umgrenzt:

Norden:

Durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 56 bis 58 und 461;

Osten:

durch die östliche Grenze des Flurstücks 461;

Süden:

durch die südliche Grenze des Flurstücks 461;

Westen:

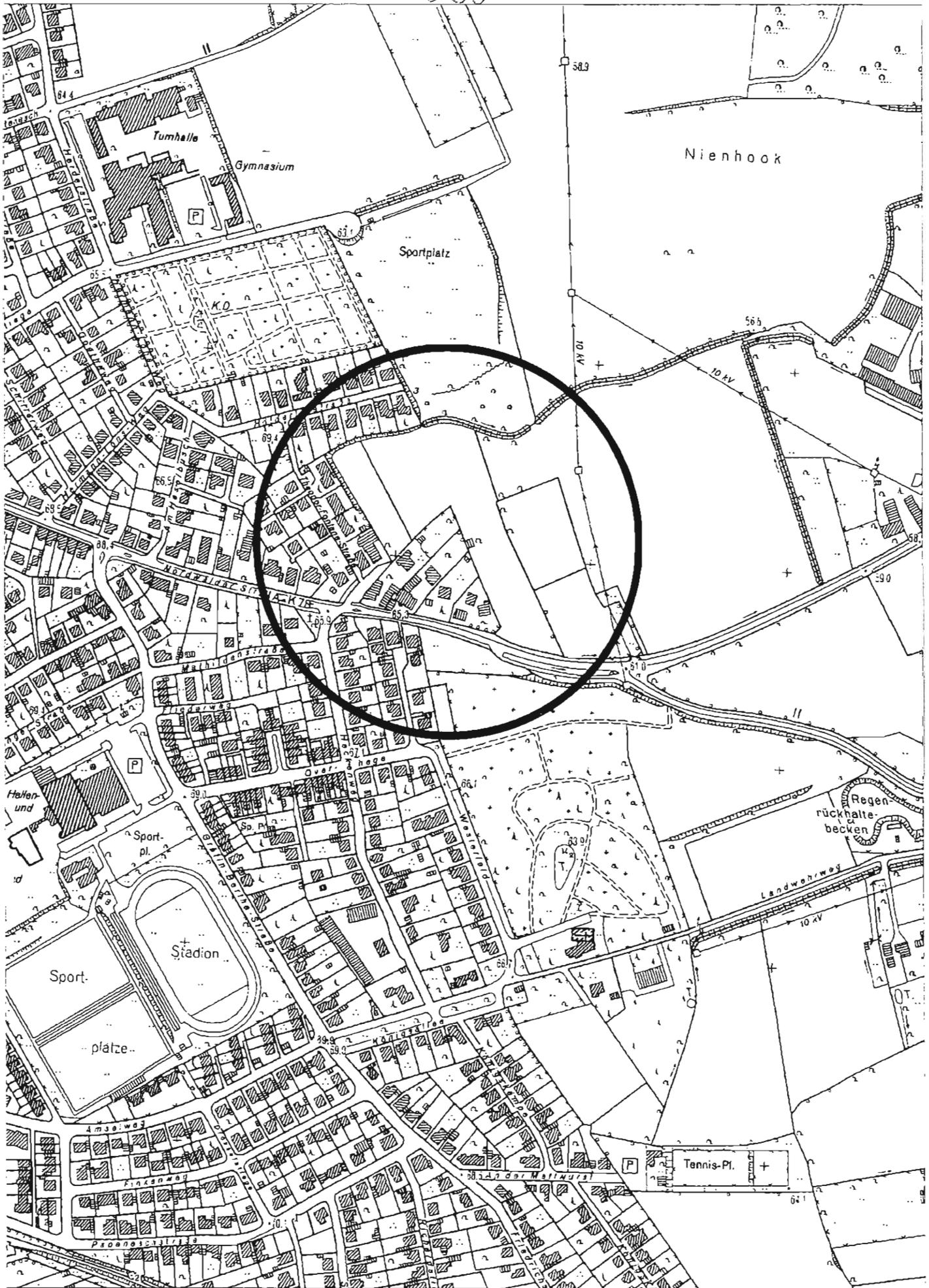
durch die westliche Grenze des Flurstücks 461 bis zu einem Punkt 2,50 m nördlich des nördlichen Eckpunktes des Flurstücks 500, nach Westen abknickend in einem Abstand von 2,50 m parallel zu den südlichen Grenzen der Flurstücke 56 bis 58 bis zur westlichen Grenze des Flurstücks 56; nach Norden in ca. 4,00 m Länge entlang der westlichen Grenze des Flurstücks 56; nach Westen abknickend die Flurstücke 433, 52 und wieder 433 entlang der festgesetzten Straßenbegrenzungslinie durchschneidend bis auf die westliche Grenze des Flurstücks 433; nach Norden verlaufend entlang dessen westlicher Grenze; nach Osten abknickend durch die nördliche Grenze des Flurstücks 433; nach Norden und wieder nach Osten abknickend durch die westliche und nördliche Grenze des Flurstücks 432; nach Norden abknickend entlang der westlichen Grenze des Flurstücks 56.

Die genannten Flurstücke befinden sich alle in der Flur 39, Gemarkung Borghorst. [...]

Der Planentwurf ist aufzustellen. Die Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB sind durchzuführen."

Der o. a. Änderungsbereich ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)



Übersichtsplan
(ohne Maßstab)





B - Plan Nr. 71a - Bo
"nördöstlich Theodor-Fontane-Straße"
Flurkartenausschnitt mit Geltungsbereich (ohne Maßstab)



2. Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Gemäß § 3 (1) BauGB wird das Verfahren der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung durchgeführt. Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden öffentlich dargelegt und die voraussichtlichen Auswirkungen aufgezeigt.

Jedermann hat die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Der Aufstellungsentwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung sowie die Immissionsschutz-Gutachten (Schallimmissionsprognose und Gutachten zu Geruchsmissionen durch landwirtschaftliche Tierhaltungen) liegen im Foyer des Rathauses bzw. Zimmer 237 bis 240, II. Obergeschoss, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, zur Einsichtnahme für die Bürgerinnen und Bürger, aber auch für Kinder und Jugendliche aus.

Es besteht die Möglichkeit, in der Zeit vom **11.11.2013 bis 09.12.2013** während der Dienststunden im Rathaus, Fachdienst Stadtplanung, Zimmer 237 bis 240, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, Äußerungen schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorzubringen.

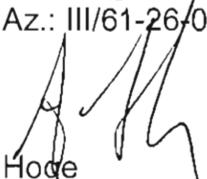
Nach Ablauf dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben.

Gemäß § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) - in der zurzeit geltenden Fassung - ist zusätzlich zu der vorgenannten Beteiligung der Öffentlichkeit auch eine Einsichtnahme in den Aufstellungsentwurf und die Begründung sowie in die Immissionsschutz-Gutachten auf der Homepage der Kreisstadt Steinfurt unter der Adresse www.steinfurt.de, Rubrik Bauen & Wohnen, „Aktuelle Bauleitplanverfahren“, möglich.

Vorstehendes wird hiermit gem. §§ 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) und § 15 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 17.12.2009 (Abl. 26/2009, S. 353-361) öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, 04. November 2013

Kreisstadt Steinfurt
Der Bürgermeister
Az.: III/61-26/09/Nh



Hoge
Bürgermeister

Bekanntmachung

18. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 71a "nordöstlich Theodor-Fontane-Straße" der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst

hier: 1. Änderung gem. § 1 (8) Baugesetzbuch

2. Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB
in der Zeit vom 11.11.2013 bis zum 09.12.2013

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 27.11.2013 den nachstehend aufgeführten Beschluss gefasst:

1. Änderung gem. § 1 (8) BauGB

"Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Steinfurt wird im Stadtteil Borghorst für einen Teilbereich des neu aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 71a „nordöstlich Theodor-Fontane-Straße“ wie folgt geändert:

„Die Darstellung „Flächen für die Landwirtschaft“ wird für das Grundstück Flur 39, Flurstück 461, geändert in „Wohnbaufläche“. [...]

Die Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB sind durchzuführen."

Der Geltungsbereich ist aus den nachstehend aufgeführten Kartenausschnitten ersichtlich.

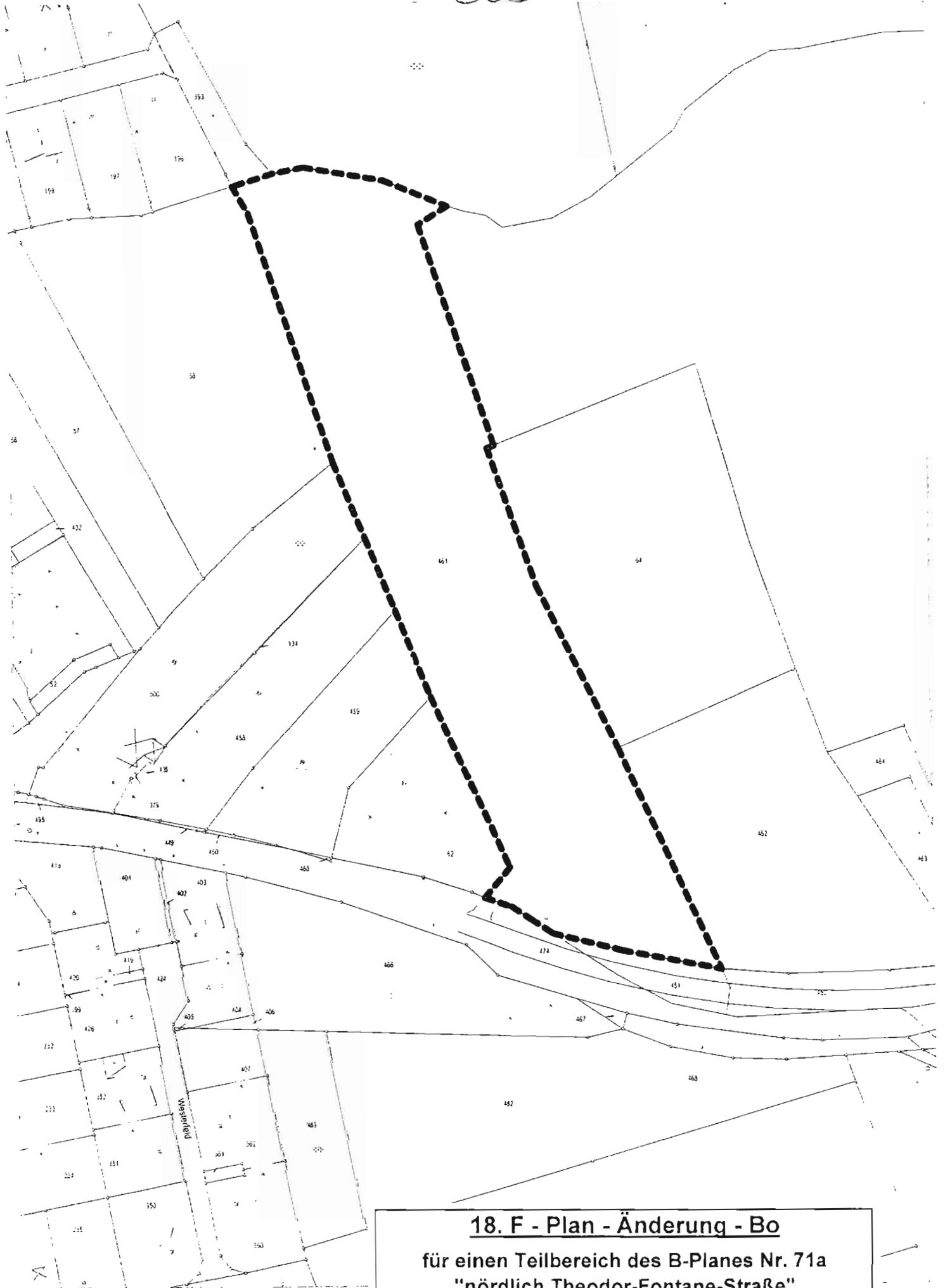
(Fortsetzung siehe nächste Seite)



Übersichtsplan
(ohne Maßstab)



-303-



18. F - Plan - Änderung - Bo
für einen Teilbereich des B-Planes Nr. 71a
"nördlich Theodor-Fontane-Straße"
Flurkartenauszug mit Geltungsbereich (ohne Maßstab)

